

Altenbergstrasse 29 | Postfach 686 | CH-3000 Bern 8 T. +41 (0)31 313 88 44 www.ergotherapie.ch | evs-ase@ergotherapie.ch



Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen Association suisse des diététicien-ne-s Associazione Svizzera delle-dei Dietiste-i

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) Haus der Kantone Speichergasse 6 / Postfach CH-3001 Bern annette.gruenig@gdk-cds.ch

Bern, 30. November 2022

Kantonale Umsetzung der Berufsausübungsbewilligung gemäss Gesundheitsberufegesetz: Forderung nach einer einheitlichen und verhältnismässigen Umsetzung ab 1. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Engelberger, sehr geehrter Herr Jordi

Herzlichen Dank an Frau Annette Grünig für den wertvollen Austausch von Mitte November. Wir vom ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS) haben uns mit weiteren Berufsverbänden ausgetauscht und festgestellt, dass die Anliegen an die kantonalen Verfahren zur Berufsausübungsbewilligung (BAB) und die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) inkl. Qualitätsanforderungen sehr ähnlich sind.

Gezeigt hat sich in diesen Gesprächen dagegen, dass die kantonalen Verfahren nicht nur sehr unterschiedlich sind, sondern teilweise auch einige Hürden oder Unklarheiten beinhalten, die einer sicheren und effizienten Gesundheitsversorgung zuwiderlaufen. Als Berufsverband ist es uns ein grosses Anliegen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und einen Beitrag zu leisten, damit Leistungserbringer*innen optimale Rahmenbedingungen vorfinden.

Die im folgenden aufgeführten Missstände beziehen sich auf die konkrete Realität in der Ergotherapie. Sie gelten aber in vergleichbarer Weise auch für die Berufsgruppen, deren Verbände diesen Brief mitunterzeichnen. Konkret geht es uns um folgende Punkte:

1. Berufsausübungsbewilligung (BAB)

Für eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) braucht es **keine** zwei Jahre Berufspraxis. Für die BAB wird überprüft, ob die entsprechende Ausbildung abgeschlossen wurde, inkl. SRK-Anerkennung, GLN und Eintrag ins NAREG resp. GesReg. Ergotherapie wird in der Schweiz auf der Tertiärstufe ausgebildet und schliesst mit einem Bachelortitel ab. Dieser gilt per Fachhochschulgesetz als berufsbefähigend. Kolleg*innen mit einem ausländischen Abschluss durchlaufen das Anerkennungsverfahren des SRK. Verfügen Sie über die SRK-Anerkennung können sie eine BAB beantragen. In einigen Kantonen ist das aktuell jedoch unmöglich.

Nur wer eine Zulassung für eine selbstständige Berufsausübung als Therapeut*in beantragt, also auf eigene Rechnung arbeiten möchte, muss die zwei Jahre Berufserfahrung entsprechend KVV Art. 48 mitbringen. In zahlreichen Kantonen werden diese beiden Kategorien jedoch vermischt: Es kann nicht sein, dass Berufsanfänger*innen keine BAB erhalten, weil sie noch keine zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen können, und es ihnen dadurch unmöglich ist, im praxis-ambulanten Bereich eine Anstellung anzunehmen.



Altenbergstrasse 29 | Postfach 686 | CH-3000 Bern 8 T. +41 (0)31 313 88 44 www.ergotherapie.ch | evs-ase@ergotherapie.ch



Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen Association suisse des diététicien-ne-s Associazione Svizzera delle-dei Dietiste-i

2. Berufsausübung in mehreren Kantonen

Sind Ergotherapeut*innen in mehreren Kantonen tätig, brauchen sie mehrere BAB. Gebührenpflichtig ist jedoch nur die erste. Gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02) fallen für die weiteren BAB keine Gebühren an.

Diese Gebühren variieren übrigens sehr stark: Je nach Kanton liegen sie zwischen 200 und 800 Franken. Auch hier fordern wir eine einheitliche Praxis der Kantone.

3. Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Artikel 36 KVG hält fest, dass Leistungserbringer*innen nur zulasten der OKP tätig sein dürfen, wenn sie von demjenigen Kanton zugelassen sind, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben. Wollen Leistungserbringer*innen in einem zusätzlichen Kanton tätig werden, brauchen sie dafür eine neue Zulassung durch diesen Kanton (vgl. BBI 2018 3125, S. 3154 f.). Die Zulassung zur OKP untersteht nicht dem Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02), daher fallen nochmals Gebühren an. Gleichzeitig sinken die Gebühren bei der SASIS **nicht** – obwohl die Prüfungsarbeiten nun bei den Kantonen anfallen. Wir verlangen, dass die Gebühren insgesamt gleich hoch bleiben und die SASIS ihre Gebühren entsprechend ihrem verringerten Aufwand reduziert.

4. Zulassung zur OKP – Anforderungen an den Qualitätsnachweis

Die Leistungserbringer*innen sind für die Dauer der Übergangsfrist auf eine grosszügige Auslegung der Kriterien angewiesen. Die Verhandlungen zu den Qualitätsverträgen sind noch nicht abgeschlossen und leider können wir derzeit nicht abschätzen, wann dies der Fall sein wird. Es kann nicht sein, dass Ergotherapeut*innen die Zulassung verweigert wird, weil die politischen Prozesse mehr Zeit in Anspruch nehmen als vorgesehen. Dies gefährdet eine Versorgung der Schweizer Bevölkerung im praxis-ambulanten Gesundheitsbereich.

Wir stellen besorgt fest, dass die kantonale Zulassung im Jahre 2022 im Vergleich zu den Vorjahren komplizierter, teurer und unübersichtlicher geworden ist und sind überzeugt, dass das nicht im Interesse der Beteiligten sein kann. Aus diesem Grund und im Sinne einer sicheren und effizienten Gesundheitsversorgung der Schweizer Bevölkerung bitten wir Sie um die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Colette Carroz Präsidentin EVS Claudia Galli Geschäftsführerin EVS Andrea Petrig

Fachverantwortliche EVS

Adrian Rufener Präsident SVDE ASDD

Marco Buser

Geschäftsführer SVDE ASDD